



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder
Straße 19, 21109 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat Z III 4
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
IL-Leitung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
Ansprechpartner [REDACTED]
Zimmer F.04.405
E-Mail [REDACTED]

17. November 2020

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze. Ich übersende Ihnen nachfolgend hierzu die erste Einschätzung der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Bitte um Berücksichtigung.

Grundsätzlich sollte bei Gesetzesvorhaben auf eine ausgewogene Balance zwischen Aufwand und Nutzen geachtet werden, was auch Ziel der Bundesregierung mit dem Programm „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ ist. Allerdings sehen wir mit der geplanten Änderung des Umweltstatistikgesetzes einen unverhältnismäßigen Aufwand in der Umsetzung auf das Statistische Landesamt, die Wirtschaft und auf die Verwaltung zukommen.

Dies vorausgeschickt zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 3 Absatz 2 Nr. 2 UStatÄndG-E, Eigenkompostierung

Die Erhebung der Daten zur Eigenkompostierung bei der Bioabfallentsorgung bleiben lückenhaft. Zwar kennt die Stadtreinigung Hamburg als hiesiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Anzahl der Privatgrundstücke, deren Eigentümer eine Biotonne mit der Begründung, dass sie ihre Bioabfälle auf dem Grundstück über Eigenkompostierung vollständig verwerten, abgelehnt haben.

Daneben gibt es aber Grundstücke, die

1. sowohl eine Biotonne nutzen als auch selbst kompostieren,
2. eine Biotonne nutzen, selbst kompostieren und die Grünabfallentsorgung auf den Recyclinghöfen nutzen bzw.
3. aus anderen Gründen (z.B. Kellerstandort) aus der Pflicht für eine Biotonne herausfallen, aber selbst kompostieren.

Zudem gibt es in Hamburg über 300 Kleingartenvereine, deren Mitglieder teils auf den Parzellen selbst kompostieren oder über eine größere gemeinschaftlich verwaltete Kompostmenge verfügen.

§ 5a Absätze 2 und 3 UStatÄndG-E, Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse, hier bei Vertreibern nach § 3 Absatz 12 VerpackG und bei Herstellern nach § 3 Absatz 14 VerpackG

Hier geht es um Hersteller und Vertreter, die Folgendes in Verkehr bringen und zurücknehmen:

1. Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist, und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter,
2. Mehrwegverpackungen und
3. Einweggetränkeverpackungen

Zu Ziffer 1 zählen u.a. alle B2B-Unternehmen, die z.B. Vorprodukte herstellen sowie ein Großteil der Hersteller und Vertreter im Ausland, der Versandhandel zwischen Unternehmen und das System der schadstoffhaltigen Füllgüter. Bei letzteren dürfte die Erfassung problemlos sein, da diese bekannt sind. Bei den Verkaufsverpackungen ist die Frage der Zuständigkeit zwischen Bund, Ländern, UBA und ZSVR nicht geklärt.

Bei Ziffer 2 gibt es keine umfassende Übersicht hinsichtlich der Nutzung von Mehrwegverpackungen in Unternehmen. Gemeint sind nicht nur Mehrweggetränkeverpackungen, sondern z.B. auch die im Großhandel verwendeten Kisten und Kästen, Gebinde für Reinigungsmittel oder auch IBC-Container.

Bei Ziffer 3 wäre aus unserer Sicht eine Abfrage bei der DPG (Deutsche Pfandsystem GmbH) sinnvoller und einfacher als bei den Herstellern und Vertreibern selbst. Gerade Kleinstunternehmen der Importeure und Hersteller werden die erforderlichen Daten voraussichtlich nicht vorliegen haben.

§ 5a Absatz 4 UStatÄndG-E, Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse, hier bei Unternehmen, die Einwegkunststoffe im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/904 in Verkehr bringen

Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 durch die Einwegkunststoffverbotsverordnung ist keine Meldepflicht verbunden, die für diese Abfrage nötig wäre. Insofern ist von lückenhaften Erhebungslisten auszugehen.

§ 5a Absatz 5 UStatÄndG-E, Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse, bei Behörden (örE) und Unternehmen zu der Sammlung, Verbleib und Entsorgung von den in Absatz 4 genannten Unternehmen

Hier sehen wir erheblichen Aufwand auf die Verwaltung und die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsunternehmen der Länder bei der Erhebung der Menge eingesamr Abfälle im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/904 zukommen. Voraussichtlich müssten hierzu jährlich Untersuchungen von Hausmüll, Straßenkehricht, und Papierkorbabfällen vorgenommen werden, ebenso der Abfälle von den dualen Systemen sowie den Gewerbeabfällen.

§ 7 UStatÄndG-E, öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
§ 8 UStatÄndG-E, öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, § 11
UStatÄndG-E, Erhebung der Aufwendung für den Umweltschutz

Über das Umweltstatistikgesetz sollen für den Bereich Wasserwirtschaft Regelungen eingeführt werden, deren Rechtsgrundlage für die erhebliche Ausweitung der zu erhebenden und der Auskunftspflicht unterliegenden Daten im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung nicht ersichtlich ist.

In der Begründung zu § 7 Abs. 2 UStatÄndG-E wird ausgeführt, dass auch wegen des Bedarfes an Daten zum Beispiel für die Berichterstattung zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einige wesentliche Eckdaten auf Gemeindeebene zu erheben seien. Hierbei bleibt allerdings unberücksichtigt, dass die WRRL über die in nationales Recht umgesetzten wasserrechtlichen Vorschriften umgesetzt wird (u. a. das Wasserhaushaltsgesetz, Oberflächengewässerverordnung, Hamburger Wassergesetz usw.) und nicht über das Umweltstatistikgesetz.

Sehr verwunderlich erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass die vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern erhobenen Daten den Wasserbehörden nicht zur Verfügung gestellt werden und diese damit nur für statistische Zwecke erhoben und verwaltet werden sollen. Dies erscheint unter Effektivitätsgesichtspunkten für den wasserrechtlichen Vollzug wenig sinnvoll.

Soweit keine verbindliche Verpflichtung zur Erhebung zusätzlicher Daten auf EU-Ebene besteht, wird eine Ausweitung der zu erhebenden Daten im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung abgelehnt.

Mindestens jedoch wird um die Aufnahme einer Regelung gebeten, nach der das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämtern verpflichtet werden, die im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung erhobenen Daten den Obersten Wasserbehörden der Länder bis zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

